

Autor	Beitrag
<p>Schwarzer 27.10.2008 10:36</p>	<p>:gruessgott: Gemeinde,</p> <p>Es bestehen bei mir Unsicherheiten bezüglich der für die Anerkennung der Grundfläche nach § 3 Abs. 2 SpielV zur Erteilung der Spielhallenerlaubnis nach § 33 i GewO.</p> <p>Zum Ersten: Wird üblicherweise die Grundfläche der Theke (die dem Spieler ja nicht zur Verfügung steht) bei der Berechnung der Grundfläche abgesetzt?</p> <p>Zum Zweiten: Werden für den Spielbetrieb nur eingeschränkt oder nicht nutzbare Flächen, wie umlaufende Wandsöckel bzw. Schaufensterlaibungen abgesetzt?</p> <p>Wäre für Hilfestellung dankbar, insbesondere, wenn eine Kollegin oder ein Kollege auf eine Berechnungsvorschrift (z.B. DIN) verweisen könnte.</p> <p>Schon mal vielen Dank im Voraus.</p>
<p>Meike 27.10.2008 18:29</p>	<p>Hallo Herr Schwarzer,</p> <p>die Urteilslage zu diesem Thema ist recht gering.</p> <p>Kann diese gerne faxen.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>Corleis 27.10.2008 22:31</p>	<p>quote----- Original von Schwarzer :gruessgott: Gemeinde,</p> <p>Es bestehen bei mir Unsicherheiten bezüglich der für die Anerkennung der Grundfläche nach § 3 Abs. 2 SpielV zur Erteilung der Spielhallenerlaubnis nach § 33 i GewO.</p> <p>Zum Ersten: Wird üblicherweise die Grundfläche der Theke (die dem Spieler ja nicht zur Verfügung steht) bei der Berechnung der Grundfläche abgesetzt?</p> <p>Zum Zweiten: Werden für den Spielbetrieb nur eingeschränkt oder nicht nutzbare Flächen, wie umlaufende Wandsockel bzw. Schaufensterlaibungen abgesetzt?</p> <p>Wäre für Hilfestellung dankbar, insbesondere, wenn eine Kollegin oder ein Kollege auf eine Berechnungsvorschrift (z.B. DIN) verweisen könnte.</p> <p>Schon mal vielen Dank im Voraus. -----</p> <p>Kann leider nicht mit der Rechtsprechung als Link dienen, aber gebe mal eine Fausformel: Als Spielfläche dient die Fläche, die dem Gast zur Verfügung steht. Jede Fläche, die begehbar ist, kann und sollte angerechnet werden. Abzuziehen sind alle Nebenräume, Personalbereiche wie Tresen und Flure, die zum Aufstellen von Spielgeräten nicht geeignet sind. Prinzipiell gibt es keine Vorschrift, die einen Tresen in einer Spielhalle fordert. Als Tip für die mitlesenden Aufsteller: Theoretisch kann auch der Tresen weggelassen werden und ein Tisch (unter dem Tisch offen, so dass man die Füße unter stellen kann) mit Stühlen, eine Sofaecke oder eine offene Bar den Tresen ersetzen.</p>
<p>Schwarzer 30.10.2008 08:21</p>	<p>:gruessgott: ins Land</p> <p>Vielen Dank für die Antworten. @ Corleis: Dies entspricht auch meiner Auffassung zur Beurteilung der "Spielfläche".</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: